

FINANZ- UND STEUERRECHT IN DEUTSCHLAND UND EUROPÄ

Band 14

Sebastian Grimm

Die negative Konkurrentenklage im Steuerrecht



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

1. Kapitel

Einführung

A. Vorbemerkungen

Die Möglichkeit, gegen den Konkurrenten mittels Konkurrentenklage vorzugehen, ist in der Judikatur erstmals 1968 in der Entscheidung *Winzergenossenschaften*¹ durch das *Bundesverwaltungsgericht* prinzipiell anerkannt worden. Mit dieser Entscheidung, wonach der Dritte zumindest dann die Möglichkeit hat, gegen die Subventionierung seiner Konkurrenten vorzugehen, wenn er geltend macht, dass seine schutzwürdigen Interessen willkürlich vernachlässigt worden sind, fand die Konkurrentenklage Eingang in den verwaltunggerichtlichen Rechtsschutz.² Auch wenn im Anschluss die Klagen zumeist nicht erfolgreich gewesen sind, belegen nicht nur die veröffentlichte Literatur,³ sondern auch die Rechtsprechung, die mittlerweile - nach anfänglichem Zögern - der Erstreckung der Konkurrentenklage auf eine Vielzahl weiterer Gebiete des Verwaltungsrechts aufgeschlossen gegenübersteht, die zunehmende Akzeptanz dieses Instituts.⁴

Ob dieser Vielzahl an heterogenen Fällen verwundert es, dass sich der *Bundesfinanzhof* mit der Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsgerichts* erstmals 1984 angesichts einer Konkurrentenklage gegen die Abfertigungspraxis der

1 BVerwG, Urt. v. 30.08.1968, VII C 122.66, BVerwGE 30, 191 ff. Mit dieser Entscheidung näherte sich das Bundesverwaltungsgericht der Position des Bundesverfassungsgerichts an, das bereits 1964 in seinem Urteil BVerfG, Urt. v. 06.05.1964, 1 BvR 320/57, 1 BvR 70/63, BVerfGE 18, 1 ff., eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Steuernorm, die einen anderen begünstigt, als zulässig angesehen hat, wenn der von der Begünstigung Ausgeschlossene schlüssig darlegt, dass seine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Begünstigten beeinträchtigt werde. In der Literatur wurde das Urteil dementsprechend zumindest im Ergebnis positiv aufgenommen: exemplarisch Friauf, DVBl 1969, 368; Scholz, NJW 1969, 1044; Selmer, NJW 1969, 1266. Zum Ganzen auch Zuleeg, Subventionskontrolle durch Konkurrentenklage, *passim*.

2 Huber, EuR 1991, 31 spricht insoweit vom „Siegeszug“ im gesamten deutschen Verwaltungsrecht, was angesichts der restriktiven Handhabung zu diesem Zeitpunkt etwas übertrieben erscheint.

3 Vgl. nur Huber, Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht, 1991, *passim*.

4 Die Konkurrentenklage ist u.a. bei Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen im Beamtenrecht, bei kommunaler wirtschaftlicher Betätigung, im Krankenhausplanungsrecht sowie bei Zuteilungsentscheidungen anerkannt. Zur beamtenrechtlichen Konkurrentenklage Wernsmann, DVBl 2005, 276 ff.; zur Konkurrentenklage insgesamt Wernsmann, Die Verwaltung 36 (2003), 67 ff.

Zollverwaltung im Rahmen der sog. *Butterfahrten*-Entscheidung auseinanderzusetzen hatte.⁵ Zwar ist auch in diesem Fall die Konkurrentenklage im Ergebnis nicht erfolgreich gewesen, doch ist das Institut der Konkurrentenklage für den Bereich der Finanzgerichtsbarkeit damit im Ausgangspunkt anerkannt worden, wenngleich dieser Entscheidung keine detaillierteren Erkenntnisse bezüglich der Konkurrentenklage im Steuerrecht zu entnehmen sind. Überraschenderweise führte die Konkurrentenklage im Steuerrecht im Anschluss dennoch lange Zeit - trotz prominenter Fürsprecher⁶ - ein eher stiefmütterliches Dasein.⁷ Dies dürfte zum einen neben der sehr restriktiven Handhabung der Gerichte vor allem am in § 30 AO statuierten Steuergeheimnis gelegen haben, das einer für die Konkurrenten überschaubaren Transparenz der Besteuerung des Konkurrenten entgegenstand. Erst im Jahre 1997 äußerte sich der *Bundesfinanzhof* im grundlegenden *Dialyse-Urteil*⁸ ausführlicher zum Konkurrentenrechtsschutz im Steuerrecht.⁹ Richtungsweisend befand der *BFH*, dass das Steuergeheimnis der Gel tendmachung einer drittschützenden Vorschrift nicht entgegenstehe.¹⁰ Allerdings stellte sich in der Folge regelmäßig das Problem, dass der benachteiligte Konkurrent mangels Auskunft durch die Finanzbehörde nicht wusste, ob überhaupt und gegebenenfalls wann seine Rechte berührende Steuerverwaltungsakte gegen seine Wettbewerber ergangen waren.¹¹ In der Folge musste dieser mehr oder weniger „ins Blaue hinein“ Einspruch einlegen und abwarten, wie die Finanzbe-

-
- 5 BFH, Beschl. v. 18.09.1984, VII R 50,51/82, BFHE 142, 20; vgl. dazu Braun, DStZ 1986, 46. Bereits vor dem Beschluss des Bundesfinanzhofs plädierten für eine Konkurrentenklage im Steuerrecht Weber, Steuererlass und Steuerstundung, S. 93 ff.; Knobbe-Keuk, BB 1982, 385 ff.; Martens, JuS 1983, 301 (302 f.).
- 6 Knobbe-Keuk, BB 1982, 385 ff.; Tipke, Steuerrechtsordnung III, S. 1393 f.
- 7 So bezeichnete der Bundesfinanzhof in BFH, Urt. v. 12.04.1994, VII R 67/93, BFH/NV 1995, 77 (78) die Konkurrentenklage noch als grundsätzlich unzulässig im Steuerrecht.
- 8 BFH, Urt. v. 15.10.1997, I R 10/92, BFHE 184, 212 ff.
- 9 Die Konkurrentenklage im Steuerrecht wurde schon länger gefordert, vgl. nur Tipke, Steuerrechtsordnung III, S. 1393 ff.; Seer, Verständigungen in Steuerverfahren, S. 260 ff.; Knobbe-Keuk, BB 1982, 385 ff.; Braun, DStZ 1986, 46 ff.; van Lishaut, Die Konkurrentenklage im Steuerrecht, passim; Enders, Die Konkurrentenklage im Steuerrecht, passim.
- 10 BFH, Urt. v. 15.10.1997, IR 10/92, BFHE 184, 212 (220).
- 11 Explizit BFH, Urt. v. 05.10.2006, VII R 24/03, BFHE 215, 32 (35) mit seinen Ausführungen zur Rechtssache Feuerbestattungsverein Halle. Der Kläger hatte im besagten Verfahren tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass das gemeindliche Krematorium bisher nicht zur Umsatzsteuer herangezogen worden war und infolgedessen dieselben Leistungen günstiger am Markt anbieten konnte. Sein diesbezügliches Auskunftsbegehren gegenüber dem Finanzamt wurde von diesem sodann noch unter Berufung auf das Steuergeheimnis, § 30 AO, abgelehnt.

hörde hiermit verfahren würde. Dieser unhaltbare, unzumutbare Zustand¹² veranlasste den *Bundesfinanzhof* kürzlich im Rahmen der Rechtssache *Feuerbestattungsverein Halle*,¹³ im Anschluss an das Vorlageverfahren beim *Europäischen Gerichtshof*,¹⁴ dem vermeintlich benachteiligten Wettbewerber, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch gegenüber der Finanzbehörde zuzubilligen. Durch diesen solle er Auskunft über die steuerliche Behandlung seines Konkurrenten erhalten, wenn nur so die effektive Wahrnehmung seiner steuerlichen Rechte möglich sei.

Diese Entscheidung dürfte in der Praxis eine Renaissance der negativen Konkurrentenklage im Steuerrecht nach sich ziehen. Manche sehen hierin gar schon einen „Dammbruch.“¹⁵ Diese Bemerkung erscheint umso treffender, je mehr man sich den kürzlich veröffentlichten „Brandbrief“ des Bundesrechnungshofes vor Augen führt:¹⁶ Dessen Ausführungen verdeutlichen auf eindrucksvolle Weise die oftmals unzutreffende Besteuerung der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer. Auf Grundlage der soeben genannten Entscheidungen sowie des Berichts des Bundesrechnungshofes ist davon auszugehen, dass auf die Finanzämter künftig vermehrt Auskunftsbegehren sowohl über die steuerliche Behandlung privater Konkurrenten wie auch gegenüber der wirtschaftlichen Tätigkeit öffentlicher Einrichtungen zukommen werden, die im Anschluss mitunter Konkurrentenklagen auf (zutreffende) Besteuerung Dritter nach sich ziehen. Gerade für die öffentliche Hand bzw. Haushalte öffentlicher Einrichtungen dürfte die besondere Brisanz einer nachträglichen Besteuerung in fehlenden Rückstellungs- oder Rücklagenpositionen in Zeiten leerer Kassen liegen.¹⁷

Diese jüngere Entwicklung in der Rechtsprechung soll als Anlass dafür genommen werden, sich im Rahmen dieser Arbeit näher mit dem gesamten Themenkomplex um die negative Konkurrentenklage im Steuerrecht wie auch dem vorhergehenden Auskunftsanspruch auseinanderzusetzen.

12 Explizit BFH, Urt. v. 05.10.2006, VII R 24/03, BFHE 215, 32 (35).

13 BFH, Urt. v. 05.10.2006, VII R 24/03, BFHE 215, 32 ff.

14 EuGH, Urt. v. 08.06.2006, Rs. C-430/04, Slg. 2006, I-5001 - Feuerbestattungsverein Halle.

15 So der plastische Titelbeginn des Aufsatzes von Küffner, DStR 2006, 1120 ff.; ähnlich Kronthal, DStR 2007, 227 (229) „die Feuerbestattung [...] sei nur die Spitze des Eisbergs.“

16 BRH, v. 02.11.2004, Umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand, BT-Drucks. 15/4081.

17 In diesem Sinne auch Kronthal, DStR 2007, 227 (228).